



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 09.09.2020 (Az.:03460-19-115)

Vorhaben/Betreff: Genehmigung von 2 bestehenden Wohnungen (WE 7 + 8) im Dachgeschoß
Grundstück: Ingolstadt, Sandstraße 10
Gemarkung: Unsernherrn
Flur-Nr.: 416/2

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 09.09.2020). Geplant ist eine Genehmigung von 2 bestehenden Wohnungen (WE 7 + 8) im Dachgeschoß

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 11.09.2020 (Az.:00914-20-114) Wohnquartier „Fliederstraße“

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Kindertagesstätte
Grundstück: Ingolstadt, Am Stadtweg
Gemarkung: Unsernherrn
Flur-Nr.: 1050

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 11.09.2020). Geplant ist ein Wohnquartier „Fliederstraße“ Neubau einer Kindertagesstätte

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
80005 München Hausanschrift:
Bayerstraße 30, 80335 München,

b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach - www.egvp.de - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden (www.vgh.bayern.de)

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Amt für Brand- und Katastrophenschutz**, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Beschaffung Gerätewagen Logistik, GW - L1, Nr. 337-0138-2020-U-IN
Einreichungstermin: **09.10.2020 um 23:59 Uhr**,
Ausführungsort: **Ingolstadt**
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt
Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Allgemeinverfügung

der Stadt Ingolstadt über die Verwendung von Nachsicht- technik zur Bejagung von Schwarzwild vom 15.09.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BjagdG), erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Allgemeinverfügung:

I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BjagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BjagdG gestattet,

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachsichtvorsätze und Nachsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Hegebezirk Ingolstadt für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

II. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis 31.12.2021 und steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können zu den Öffnungszeiten des Rathauses im Neuen Rathaus, Raum 306, eingesehen werden.

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 22.07.2020 den vorgelegten Jahresabschluss 2019 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2019 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust in Höhe von EUR 2.528.818,18 wird in Höhe eines Teilbetrages von EUR 432.698,00 durch Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen. Der Restbetrag in Höhe von EUR 2.096.120,18 wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag verrechnet.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt

NR. 39 MITTWOCH, 23. 9. 2020

I N H A L T

Bauordnungsamt
Baugenehmigungen

Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Öffentliche Ausschreibung

Ingolstädter Kommunalbetriebe AÖR
Öffentliche Ausschreibungen

Ordnungs- und Gewerbeamt
Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild 15.09.2020

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
ZV MVA Veröffentlichung Jahresabschluss 2019

Rechtsamt
Satzung für die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara

Stadtplanungsamt
Bekanntmachung Satzungsbeschluss

Hauptamt
Sitzung Bezirksausschuss XI

haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinzureichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie

auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unserer Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbands i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbands sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen

München, 23.06.2020

Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht von Montag den 5. Oktober bis Dienstag den 13. Oktober 2020 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Satzung für die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara

Vom 08. September 2020

Präambel

Herr Dr. Wilhelm Reissmüller, Verleger in Ingolstadt, und die Stadt Ingolstadt, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Peter Schnell, haben zur Urkunde des Notars Reiss vom 26.11.1983 unter Anwesenheit des Bürgermeisters der Stadt Carrara, Herrn Alessandro Costa, des Präsidenten der Accademia di Belle Arti di Carrara, Herrn Prof. Dino Geloni, und des Präsidenten der Akademie der Bildenden Künste München, Herrn Prof. Rudolf Seitz, die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara errichtet. Der Stifter hat die Stiftung mit Stiftungsmitteln in Höhe von 70.000 DM ausgestattet. Die Stadt Ingolstadt hat am 21.11.1983 der Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung und dem Vertrag zwischen Herrn Dr. Wilhelm Reissmüller und der Stadt Ingolstadt zugestimmt. Frau Elin Reissmüller hat im Dezember 1997 durch eine Zustiftung die Stiftungsmittel auf 120.000 DM erhöht. Herr Georg Schäff hat im April 2013 durch eine Zustiftung die Stiftungsmittel um 25.000 € erhöht. Angesichts der geänderten Verhältnisse am Kapitalmarkt können die Stiftungsmittel nicht mehr bei hinreichender Sicherheit so rentierlich angelegt werden, dass der Stiftungszweck aus den Erträgen erfüllt werden kann. Überdies wird es zusehends schwieriger, Studenten für den Austausch zwischen der Akademie in Carrara und der Akademie der Bildenden Künste in München zu finden. Um dennoch dem Stifterwillen entsprechend den Austausch über die Verbindung von Kunst zwischen den Städten Ingolstadt und Carrara zu beleben, wird durch diese Satzung der Zweck der Stiftung erweitert und die bisher zu dauerhaftem Bestand verfasste Stiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt.

§ 1 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung „Dr. Reissmüller“ zugunsten der partnerschaftlichen Verbindung der Städte Ingolstadt und Carrara mit dem Sitz in Ingolstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die seit 1962 bestehende Partnerschaft zwischen den Städten Ingolstadt und Carrara soll allgemeinen völkerverbindenden friedlichen Bestrebungen und dem freundschaftlichen Austausch von Aktivitäten auf allen Ebenen eines kommunalen Gemeinwesens und auch einem kulturellen Zweck - hier insbesondere der Belebung künstlerischen Austausches von Studenten der in § 3 näher bezeichneten Akademien - dienen. Diese kulturelle Aufgabe eines Studentenaustausches übernimmt die Stiftung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass die Stiftungsmittel in Form von Stipendien zum Austausch von Studierenden der Accademia di Belle Arti in Carrara und der Akademie der Bildenden Künste in München vergeben werden. Die aus Carrara entsandten Stipendiaten können ihren Aufenthalt an der Akademie der Bildenden Künste in München verbringen oder als Gastkünstler in Ingolstadt. Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag der beiden Hochschulen. Für den Vorschlag der Hochschulen sollen ausschließlich künstlerische Maßstäbe bestimmend sein. Werden geeignete Preisträger oder Stipendiaten in einem Jahr nicht gefunden oder übersteigen die Erträge die zu vergebenden Mittel, sind die nicht vergebenen Erträge in künftigen Jahren entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden. Die Vergabe erfolgt unter der Bezeichnung „Stiftung Dr. Reissmüller – Städtepartnerschaft Ingolstadt-Carrara“.

§ 2 Zweckbindung

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftungsmittel betragen 86.355,03 €. Sie sind als Sondervermögen in das Vermögen der Stadt Ingolstadt übergegangen.

(2) Die Stiftungsmittel können durch Zustiftungen - auch Dritter - aufgestockt werden; Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter bzw. die Zustifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht Preisträger nach § 1 Abs. 3 sind.

(3) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Die Stiftungsmittel können zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verbraucht werden, wobei die Mittelausgaben je Jahr 8.000 € nicht übersteigen dürfen.

§ 4 Ehrenamtlichkeit

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Kuratoriums und der Jury-Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 5 Kuratorium

(1) Als Aufsichtsorgan der Stiftung wird ein Kuratorium gebildet. Diesem Kuratorium gehören als Mitglieder an

- Stifter und Zustifter,
- der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt,
- der Sindaco der Stadt Carrara,
- der Präsident der Accademia di Belle Arti di Carrara,
- der Rektor der Akademie der Bildenden Künste München.

Bei Todesfall oder anderweitiger Beendigung ihrer Funktion als Kuratoriumsmitglieder scheidet Stifter und Zustifter ersatzlos aus dem Kuratorium aus.

(2) Das Kuratorium kann Richtlinien für die Vergabe der Mittel aufstellen und überwacht in Zusammenarbeit mit der Stadt Ingolstadt die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftungsgelder.

(3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse des Kuratoriums können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, soweit nicht ein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Abwesende Mitglieder können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von einem Vertreter vertreten lassen.

(4) Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt bestellt einen Kurator zur Verwaltung der Stiftung und zur Sicherstellung der Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 6 Änderung der Satzung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung werden vom Stadtrat der Stadt Ingolstadt beschlossen.

(2) Bei einer Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das ggf. noch vorhandene Restvermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Vorgängerfassung kraftlos.

Ingolstadt, 08.09.2020

STADT INGOLSTADT,

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**,

Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt,

Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de,

schreiben folgende Leistung nach UVgO aus:

Fabrikneues Fahrzeug (Lkw-Dreiseitenkipper 15 t) für Kranaufbau mit Ladekran mit mind. 8,5 mt, Nr. RFL-2416-2020

Einreichungstermin: **13.10.2020 um 10:00 Uhr**,

Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**,

Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt,

Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de,

schreiben folgende Leistung zum **Neubau Trinkwasserlabor** nach VOB/A aus:

- WPB-TWL-V02-2020 **Rohbauarbeiten** (10:15 Uhr)

- WPB-TWL-V03-2020 **Heizung und RLT** (10:30 Uhr)

- WPB-TWL-V04-2020 **Sanitär und Technische Gase** (10:45 Uhr)

- WPB-TWL-V05-2020 **Gebäudeautomation** (11:00 Uhr)

Einreichungstermin: **13.10.2020**, Zeiten siehe oben,

Ausführungsort: **Ingolstadt**

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform

www.vergabe.bayern.de

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 118 Ä III „Bebauung Ecke Friedrich-Ebert-Straße / Theodor-Heuss- Straße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Stadtrat hat am 13.02.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 118 Ä III „Bebauung Ecke Friedrich-Ebert-Straße / Theodor-Heuss-Straße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 118 Ä III „Bebauung Ecke Friedrich-Ebert-Straße / Theodor-Heuss-Straße“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Ab sofort wird der vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 111, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

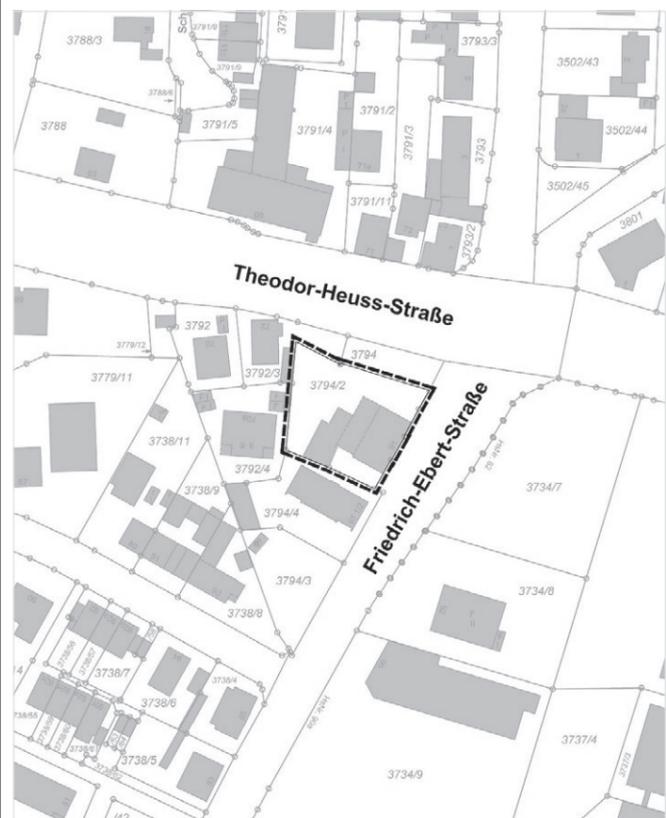
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Lageplan zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 118 Ä III „Bebauung Ecke Friedrich-Ebert-Straße / Theodor-Heuss-Straße“

Ingolstadt, 23.09.2020

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI - Friedrichshofen-Hollerstauden

Am Dienstag, 29.09.2020 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses Friedrichshofen-Hollerstauden statt.

Der Veranstaltungsort ist die Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

1. Begrüßung Anwesenden
2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 11.02.2020
3. Mitteilungen der Verwaltung
 - 3.1. Wertstoffinsel in Friedrichshofen (IN KB)
 - 3.2. Minikreisverkehr Jurastraße (2019-11-030)
 - 3.3. Sichtverhältnisse an Audi-Kreisel / Bei der Hollerstauden (2018-11-039)
 - 3.4. Verkehrsspiegel im Bereich Haslangstraße / Gerolfinger Straße (2020-11-005)
 - 3.5. Behindertenparkplatz am Friedhof (2019-11-0038)
 - 3.6. Bebauungsplan 107 H Samhof
4. Bürgerhaushalt
5. Anträge
 - 5.1. Parkplätze am Friedhof
6. Sonstiges
 - BZA-Begehung LGS-Gelände

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Rainer Mühlberger, Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bitten wir, Bürgerinnen und Bürger, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, sich vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden anzumelden. (Mail: BZA XI Ingolstadt@gmx.de). Vor Ort liegt eine Liste zum Eintragen aus. Bitte denken Sie auch an einen Mundschutz.